




**Fragen? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!**

 (+49) 040 - 40 16 13 53

 [nachlassverwaltungen@bernd-clasen.de](mailto:nachlassverwaltungen@bernd-clasen.de)

## **Merkblatt über formelle Anforderungen an ein Testament / Aufbewahrung**

Verfassen Sie Ihr privatschriftliches Testament eigenhändig handschriftlich – von der ersten bis zur letzten Zeile. Mit Schreibmaschine oder Computer geschriebene Testamente sind ungültig. Ebenfalls nicht erlaubt ist es, wenn Ihnen jemand die Hand führt – auch dieses bewirkt die Unwirksamkeit des Testaments. Sollten Sie nicht mehr eigenhändig schreiben können, kommt für Sie nur noch ein notarielles Testament in Frage.

Unterschreiben Sie das eigenhändig geschriebene Testament mit Ihrem Vor- und Familiennamen unter dem Text. Nehmen Sie den Passus auf, dass alle womöglich vorher verfassten Testamente nun durch dieses Testament widerrufen werden. Versehen Sie das Testament mit Datum und Ortsangabe. Dieses ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, Sie schaffen dadurch aber zusätzliche Sicherheit und Klarheit.

Wenn Sie später Veränderungen an dem Testament vornehmen wollen, formulieren Sie diese als Ergänzungen auf einem gesonderten Blatt unter Beachtung der zuvor genannten beschriebenen Form.

Für die Aufbewahrung privatschriftlicher Testamente gibt es keine Vorschriften. Dennoch sollten Sie sicherstellen, dass Ihr Testament nach dem Tod aufgefunden und beim Nachlassgericht abgeliefert wird. Damit es nicht in falsche Hände gerät und womöglich von einer Person, für die das Testament ungünstig ist vernichtet wird, sollten Sie Vorsorge treffen. Die sicherste Form der Aufbewahrung ist die Hinterlegung des Testaments bei einem Amtsgericht am Wohnort. Für die Hinterlegung entstehen allerdings Gerichtsgebühren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Nachlasswert, der dem Gericht bei der Hinterlegung angegeben werden muss. Sie beträgt ein Viertel der Gebühr der Gerichtskostentabelle.

Sie können das Testament jedoch auch einer Vertrauensperson aushändigen (dem künftigen Erben, Ihrem Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater, o.ä.), die es nach dem Sterbefall dem Nachlassgericht übergibt.

Die Aufbewahrung in einem Schließfach empfiehlt sich nicht. Banken verwehren nach dem Tod häufig den Zugang zum Schließfach oder sind sich unsicher, ob sie den Zugang erlauben können. Da es dauern kann, bis die Rechtsverhältnisse zur Öffnung des Schließfachs geklärt sind, kann das im Schließfach befindliche Testament so lange nicht eröffnet werden.